

# Informationsblatt

## Informationsblatt für die gewerbsmäßige Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern (Stand Dezember 2019)

Um ein Einschleppen und die Verbreitung des Tollwutvirus bei der gewerbsmäßigen Einfuhr von Heimtieren (Hunden, Katzen und Frettchen) aus Drittländern zu verhindern, sind spezielle tierseuchenrechtlichen Anforderungen bei deren Einfuhr einzuhalten.

Die Vorschriften für eine gewerbsmäßige Einfuhr von Heimtieren gelten, wenn

- die Tiere zum Zweck des Verkaufs oder des Besitzerwechsels (z.B. bei Tierschutzvereinen) verbracht werden sollen oder
- mehr als fünf Tiere pro verantwortliche Person zu anderen Zwecken als der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden sollen.

Die gewerbsmäßige Einfuhr von Heimtieren ist nur aus dafür gelisteten Drittländern (Anhang II Teil 1 der VO (EU) Nr. 206/2010, Anhang II der DVO (EU) Nr. 577/2013 und Anhang I der DVO (EU) Nr. 2018/659 ausgenommen bei zeitlicher Befristung in Spalte 16 dieser Tabelle) möglich. Eine gewerbsmäßige Einfuhr von Heimtieren **aus nicht gelisteten Drittländern** in die EU ist **nicht möglich**. Die Einfuhr ist genehmigungsfrei, sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

Die Heimtiere müssen mit einem Mikrochip (Transponder) oder einer vor dem 3. Juli 2011 vorgenommenen, deutlich lesbaren Tätowierung eindeutig gekennzeichnet sein. Sofern der Transponder weder der ISO-Norm 11784 noch Anhang A der ISO-Norm 11785 entspricht, muss der Eigentümer oder der für das Heimtier Verantwortliche, bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Das System zur Kennzeichnung der Tiere umfasst unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung die Daten über Name und Adresse des Eigentümers des Tieres. **Die Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung muss vor der Impfung des Tieres vorgenommen worden sein.**

Für die Heimtiere müssen außerdem **Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang Teil 1 des Durchführungsbeschluss (EU) 294/2019** vorliegen, die von einem amtlichen Tierarzt im Herkunftsland ausgestellt wurden. Dieser bestätigt, dass 48 Stunden vor der Einfuhr der Tiere eine klinische Untersuchung durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt stattgefunden hat und die Tiere transportfähig sind.

Mit der Tiergesundheitsbescheinigung muss zusätzlich eine **gültige** Tollwutimpfung nachgewiesen werden. Diese muss nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers erfolgt sein.

Die Gültigkeit der Tollwutimpfung beginnt:

- a) bei einer Erstimpfung (Mindestalter bei der Impfung: 3 Monate) frühestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller vorgeschriebenen Impfprotokolls,
- b) bei einer Auffrischungsimpfung nach einer vorangegangenen, ordnungsgemäßen Impfung sofort ab dem Zeitpunkt der Impfung, wenn das vom Hersteller vorgeschriebene Impfintervall eingehalten wurde.

Zusätzlich ist bei nicht in Anhang 2 der VO (EU) Nr. 577/2013 gelisteten Drittländern eine

**Blutuntersuchung auf neutralisierende Antikörper** gegen das Tollwutvirus notwendig.

Den Tieren muss mindestens **30 Tage nach der Impfung gegen Tollwut und mindestens 3 Monate vor der Einreise** von einem in dem jeweiligen Drittland **autorisierten Tierarzt** Blut entnommen werden. Die Blutuntersuchung muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen (Anhang 1 der Entscheidung der Kommission 2004/233/EG).

Eine Liste der für die Tollwutantikörper-Titrierung zugelassenen Labore wird unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

[http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.html](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.html)

Die **Einfuhr von nicht tollwut-geimpften Welpen nach Deutschland** ist nicht möglich.

Die gewerbsmäßige Einfuhr von Tieren muss über **eine tierärztliche Grenzkontrollstelle** gemäß der Entscheidung 2009/821/EG erfolgen, an der eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchgeführt wird. Eine Liste der tierärztlicher Grenzkontrollstellen wird unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01\\_Lebensmittel/Rechtsgrundlagen/01\\_eu/Grenzkontrollstellen\\_VO\\_2009\\_821\\_EG.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/Rechtsgrundlagen/01_eu/Grenzkontrollstellen_VO_2009_821_EG.html) . Mindestens einen Werktag vor der Einfuhr ist die Sendung der Heimtiere der Grenzkontrollstelle anzuzeigen.

Die für die Heimtiere verantwortliche Person muss vor der gewerbsmäßigen Einfuhr das Vorhaben bei der zuständigen Veterinärbehörde gemäß § 4 BmTierSSchV anzeigen und von dort eine Registriernummer zugeteilt bekommen. Zusätzlich benötigt die verantwortliche Person für die gewerbsmäßige Einfuhr oder für die Vermittlung von gewerbsmäßig transportierten Heimtieren durch beispielsweise Tierschutzvereine oder Tierpaten eine Erlaubnis gemäß § 11 TierSchG. Eine entsprechende Erlaubnis wird vom zuständigen Veterinäramt des Landkreises ausgestellt.

Die Einfuhr sowie das Verbringen folgender **Hunderassen** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden in die Bundesrepublik Deutschland sind **verboten**:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier

Da es in den einzelnen Bundesländern z. T. abweichende Regelungen für als gefährlich eingestufte Hunderassen gibt, wird empfohlen, sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ordnungsbehörde über die dort geltenden Bestimmungen zu informieren.

Bezüglich des Transports der/des Heimtiere/Heimtieres sind die Bestimmungen der Tierschutztransportverordnungen und der VO (EG) Nr. 1/2005 zu beachten.

Derzeit gelten für die Einfuhr von Heimtieren folgende Rechtsgrundlagen:

- Binnenmarkt tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV)
- Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2019/294

- VO (EU) Nr. 576/2013
- VO (EU) Nr. 577/2013
- VO (EG) Nr. 282/2004
- Entscheidung 2009/821/EG
- Richtlinie 92/65/EWG
- Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz